

XXII. GP.-NR

547 /J

2003 -06- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Zustellgesetz und Internationalisierung

Das alltägliche Leben vieler Bürgerinnen und Bürger hat sich in den letzten Jahren stark internationalisiert. Dies steht im Zusammenhang mit der europäischen Integration, dem Abbau der Grenzkontrollen, der Niederlassungsfreiheit, der grenzüberschreitenden Anerkennung von Bildungsabschlüssen und der Entwicklung von Austauschprogrammen für SchülerInnen und StudentInnen. So gehören aus- und weiterbildungsbezogene sowie beruflich bedingte Auslandsaufenthalte inzwischen in vielen Berufsgruppen und Fachgebieten zur Norm.

Diese Veränderung der Lebensumstände wurde allerdings noch nicht auf allen Ebenen mitvollzogen. Ein Beispiel hierfür ist die Situation hinsichtlich der Zustellung behördlicher Schriftstücke im Ausland. Das Zustellgesetz aus dem Jahr 1982 beschäftigt sich zwar in §11 mit Zustellungen im Ausland sowie in §12 mit "Zustellungen von Schriftstücken ausländischer Behörden" im Inland. Im Regelfall bleibt die Nachsendung von Behördenbriefen wie RSa und RSb ins Ausland ausgeschlossen, dies unabhängig davon, ob der Empfänger dies so wünscht oder nicht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche internationalen Vereinbarungen im Sinne von §11 Absatz 1 des Zustellgesetzes bestehen und welche Vorgaben für die Zustellung behördlicher Schriftstücke im Ausland beinhalten diese?
2. Welchen Weg bzw. welche Wege lässt bzw. ließe die "internationale Übung" im Sinne von §11 Absatz 1 des Zustellgesetzes für die Zustellung behördlicher Schriftstücke im Ausland zu?
3. Gibt es für annahmewillige Empfänger eine generelle Möglichkeit, behördliche Schriftstücke im Ausland zugestellt zu bekommen?
4. Stimmt es, dass die Nichtzustellung von Rückscheinbriefen im Ausland auf die Absender behördlicher österreichischer Schriftstücke zurückgeht?
5. Ist das üblicherweise zugunsten des Ausschlusses der Zustellung im Ausland vorgebrachte Argument der häufigen Versäumnis behördlicher Fristen im Falle internationaler Zustellung behördlicher Schriftstücke angesichts garantierter

Zustellzeiten bzw. Zustellzeiträume, wie sie seitens international tätiger Zustellunternehmen längst selbstverständlich sind, sowie nationaler Höchstlaufzeitverpflichtungen von Postsendungen, wie sie zB auch in Österreich existieren, noch stichhaltig?

6. Inwieweit ist der offenbar generelle Ausschluß der Zustellung von Rückscheinbriefen im Ausland im Einklang mit §11 Absatz 1 des Zustellgesetzes, der klar vorgibt: "Zustellungen im Ausland sind (...) vorzunehmen."?
7. Kommt §12 Absatz 1 des Zustellgesetzes in der Praxis zur Anwendung, erfolgt also eine Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden im Inland? Wenn ja, wie erklären sie den entstehenden Widerspruch?
8. Halten sie die faktische Nichtzustellbarkeit behördlicher Schriftstücke Österreichs im Ausland angesichts der Internationalisierung des Berufs-, Bildungs- und Alltagslebens noch für zeitgemäß?
9. Werden Sie Schritte im Sinne der im Ausland befindlichen, annahmewilligen BürgerInnen setzen, und wenn ja, welche und bis wann?
10. Ist mit Änderungen im Sinne der im Ausland befindlichen, annahmewilligen BürgerInnen durch Vorgaben Dritter, etwa der EU oder der UPU, zu rechnen, und wenn ja, mit welchen und bis zu welchem Zeitpunkt?

V. Zent-fidelsee

Handwritten signatures and initials, including a large signature that appears to be "R. J. K." and another signature to the right that appears to be "M. W."